

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wörle GmbH Reimlingen

I. Geltungsbereich

1. Unseren Angeboten, Bestellungen und Vertragsverhältnissen liegen ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien ohne dass es insoweit eines erneuten Hinweises darauf bedarf.
2. Bezieht sich der Besteller im Rahmen von Vertragsverhandlungen auf eigene Allgemeine Geschäftsbeziehungen, werden diese, soweit sie unseren Geschäftsbeziehungen widersprechen, nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir den Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht nochmal gesondert widersprechen.
3. Abweichungen von unseren Geschäftsbeziehungen sind nur wirksam, wenn dies durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ausnahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
3. Unsere Mitarbeiter sind nicht dazu berechtigt, dem Besteller mündliche oder schriftliche Zusagen gleich welcher Art zu machen, die über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen hinausgehen.

III: Preise

1. Unsere Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich entsprechend zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Unsere Preise gelten ab Werk und ohne Montage.
3. Ändern sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten, etwa Material- und Rohstoffpreise, Werkstoffkosten, Energiekosten, Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, öffentliche Abgaben usw., sind wir dazu berechtigt, die Preiserhöhungen im entsprechenden Umfang an den Besteller weiter zu geben.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenansprüche von uns nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ist der Besteller Kaufmann, ist er desweiteren zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder einer Minderung nur dann berechtigt, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht oder dem Minderungsanspruch zugrunde liegenden Ansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.
3. Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an und nur nach vorheriger Vereinbarung.
4. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, wird insbesondere ein vom Besteller hingegebener Scheck rückbelastet oder stellt der Besteller seine Zahlungen ein, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall steht uns weiterhin das Recht zu, Vorauszahlungen oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen und eine bis dahin gegebenenfalls nicht ausgelieferte Ware oder noch nicht erbrachte Leistung zurück zu halten, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen zurück zu stellen.
5. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
6. Unsere Mitarbeiter sind ohne besonderer Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen von uns nicht befugt.
7. Der Auftragnehmer behält sich vor, die vereinbarte Leistung per Post oder auf elektronischem Weg per Mail in Rechnung zu stellen.

V. Lieferzeiten

1. Lieferfristen- und Termine sind nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bestätigen.
2. Lieferfristen- und Termine können im übrigen nur eingehalten werden, wenn seitens des Bestellers alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen.
3. Lieferungen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist bzw. vor einem vereinbarten Liefertermin sind zulässig
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund anderer Ereignisse, die außerhalb unserer Einflußmöglichkeiten liegen, hierzu gehören insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Störungen in der Energie- und Materiallieferungen, Maschinendefekte, Unfälle und dergleichen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Termine nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.
5. Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur dann berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigt haben.
6. Wenn wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben, oder mit unseren Leistungen in Verzug geraten sind, ist uns zunächst regelmäßig eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Sofern uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, kann der Besteller stattdessen auch nach seiner Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. § 361 BGB bleibt unberührt.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald er bei Selbstabholung des Mietgegenstandes diesen übernimmt. Es ist ausschließlich Sache des Bestellers den Mietgegenstand während des Transportes, bzw. ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gegebenenfalls zu versichern. Hier empfiehlt es sich die eigene Versicherung hinsichtlich angemieteter Geräte zu überprüfen.

2. Für Beschädigungen, Verunreinigungen, während des Transportes sind wir nicht schadensersatzpflichtig. Es sei denn, uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen würde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Der Besteller hat den Mietgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen und fotografisch fest zu halten. Die Mängelrüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der Schriftform. Bei Versäumung der Frist und Form der Mängelrüge ist die Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel ausgeschlossen.

2. Es ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mängel festzustellen. Bei berechtigten und Frist- sowie formgerechten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss weiter gehender Ansprüche zur Nachbesserung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung binnen angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsanwendung

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Miet- Leistungsverhältnis ist der Geschäftssitz des Vermieters. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Mietvertrag oder Lieferscheins sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz des Vermieters örtlich und sachlich zuständige Gericht. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

IX. Teilunwirksamkeit

1. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der wirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.